

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
17(14)0369(17)  
gel. VB zur öAnhörung am 30.01.  
13\_Notfallsanitäter  
28.01.2013



**Stellungnahme des  
BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes  
über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters  
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

**BfHD – Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.**  
Kasseler Straße 1a  
60486 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/79534971  
Mail: [geschaefsstelle@bfhd.de](mailto:geschaefsstelle@bfhd.de)  
Internet: [www.bfhd.de](http://www.bfhd.de)

## **A. Einleitung**

Der vorliegende Gesetzentwurf vom 28.11.2012 (BT-DS 17/11689) ist als sog. „Artikelgesetz“ ausgestaltet und beinhaltet u. a. in Artikel 2 auch eine Änderung des Hebammengesetzes (HebG) in § 6 Abs. 2. Die nachfolgende Stellungnahme nimmt exklusiv hierauf Bezug.

## **B. Stellungnahme im Einzelnen**

§ 6 Abs. 2 Satz 2, nämlich

*„Teile der praktischen Ausbildung können, sofern das Ausbildungsziel es zulässt oder darüber hinaus erfordert, auch in einer Einrichtung durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.“*

soll ersetzt werden durch

*„Zur Vorbereitung auf den Beruf sollen Teile der praktischen Ausbildung, die die Schwangerenvorsorge, die außerklinische Geburt sowie den Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik umfassen, bis zu einer Dauer von 480 Stunden der praktischen Ausbildung bei freiberuflichen Hebammen oder in von Hebammen geleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt sind. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf dadurch nicht gefährdet werden.“*

Der Gesetzgeber will demnach für den Bereich der praktischen außerklinischen Ausbildung wesentlich detailliertere Regelungen vorsehen als bisher. Dies bedeutet zum einen eine Aufwertung dieses Ausbildungsteils, zum anderen aber auch eine größere Verbindlichkeit dadurch, dass eine konkrete Zahl an Ausbildungsstunden („bis zu 480 Stunden“) genannt wird und die bisherige „Kann“-Regelung zu einer „Soll“-Regelung“ wird.

Die Aufwertung der praktischen Hebammen- Ausbildung im außerklinischen Bereich ist aus Sicht des BfHD uneingeschränkt zu begrüßen. Auch die vorgesehene Regelung zu den Ausbildungsstunden gewährleistet eine hinreichende Flexibilität und soll nicht kritisiert werden. Bedauerlich erscheint allerdings unter dem Gesichtspunkt der Flexibilität, dass es der Gesetzgeber nicht bei der bisherigen „Kann“- Regelung belassen will.

Frankfurt am Main, 28.01.2013